



Verordnung über die Wasserversorgung Erstfeld

vom 1. Januar 2013

Verordnung über die Wasserversorgung Erstfeld (WVV)

Die Einwohnergemeindeversammlung Erstfeld vom 26. September 2012, gestützt auf Art. 106 ff. Kantonsverfassung und Art. 66 ff. Planungs- und Baugesetz des Kantons Uri vom 13. Juni 2010, beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Finanzierung der Wasserversorgung und die Beziehungen zwischen den Gemeindewerken Erstfeld und den Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Die öffentliche Wasserversorgung in Erstfeld ist Aufgabe der Gemeindewerke Erstfeld.

² Die Gemeindewerke Erstfeld sind insbesondere verantwortlich für

- a) die Projektierung,
- b) den Bau,
- c) den Betrieb,
- d) den Unterhalt,
- e) die Qualitätssicherung,
- f) die Werterhaltung

der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

³ In Ausnahmefällen und in Absprache mit den anderen Wasserversorgungen des Kantons Uri können die Gemeindewerke Erstfeld das festgelegte Versorgungsgebiet erweitern oder anpassen.

Art. 3 Sach- und Betriebsmittel

¹ Die Gemeindewerke Erstfeld besitzen Anlagen zur Fassung und Verteilung von Trinkwasser.

² Es sind dies Anlagen

- a) zur Fassung und Ableitung von Quellwasser,
- b) zur Förderung von Grundwasser,
- c) zur Aufbereitung von Trinkwasser,
- d) zur Speicherung von Wasser,
- e) zur Energieproduktion (Trinkwasserkraftwerke),
- f) zu Feuerlöschzwecken,
- g) zum Transport und zur Verteilung von Wasser (inkl. öffentliche Brunnen),
- h) zum Zusammenschluss mit andern Wasserversorgungen.

³ Die Gemeindewerke Erstfeld besitzen Quellen, Quellgebiete und Wasserbezugsrechte.

⁴ Die Gemeindewerke Erstfeld erhalten für diese Aufgabe von der Einwohnergemeinde Erstfeld ein Dotationskapital in der Höhe von 2 Mio. CHF. Das Dotationskapital ist ab dem 1.1.2030 zu verzinsen. Der geschuldete Zinssatz entspricht dem risikolosen Zinssatz einer 10-jährigen-Bundesobligation. Der minimal geschuldete Zinssatz beträgt 0 %. ¹⁾

¹⁾ Urnenabstimmung vom 22. September 2019

Art. 4 Rechtliche Mittel

¹ Die Gemeindewerke Erstfeld wenden das Privatrecht an. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe schliessen sie insbesondere Kauf-, Dienstbarkeits-, Wasserlieferungs-, Energielieferungs- und Werkverträge ab.

² Die Gemeindewerke Erstfeld wenden auch öffentliches Recht an, insbesondere durch

- a) den Abschluss von Wasserbezugskonzessionen,
- b) die Anwendung des Enteignungsrechtes,
- c) die Erteilung von Konzessionen im Sinne des Monopols,
- d) den Erlass von Verfügungen.

³ Das Rechtsverhältnis zwischen den Gemeindewerken Erstfeld und den Wasserbezügern untersteht dem öffentlichen Recht.

Art. 5 Monopol

¹ Den Gemeindewerken Erstfeld steht das ausschliessliche Recht zu, auf dem Gebiet der Gemeinde Erstfeld Wasser zu beschaffen, zu verteilen und abzugeben.

² Vorbehalten sind im Widerspruch zu diesem Monopol stehende Rechte Dritter, die auf Rechtstiteln beruhen.

³ Die Gemeindewerke Erstfeld können Dritten das Recht verleihen, Wasser zu beschaffen, zu verteilen und abzugeben, sei dies für den eigenen Gebrauch oder für Dritte. In der Konzession sind insbesondere die Art, der Inhalt, der Umfang, die Dauer und die Entschädigung genau zu umschreiben.

Art. 6 Umfang der Versorgungspflicht

¹ Die Gemeindewerke Erstfeld liefern in ihrem Versorgungsgebiet Wasser für öffentliche, häusliche, gewerbliche und industrielle Zwecke, soweit es ihre Anlagen und die zur Verfügung stehende Wassermenge gestatten.

² Die Gemeindewerke Erstfeld stellen Wasser zu Löschzwecken bereit.

³ Die Gemeindewerke Erstfeld sorgen jederzeit für die Einhaltung der Qualitätsanforderungen für Trinkwasser gemäss schweizerischer Lebensmittelgesetzgebung.

⁴ Die Gemeindewerke Erstfeld sind nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit, beispielsweise Härte oder Temperatur oder unter konstantem Druck, zu liefern.

⁵ Ausserhalb der Bauzonen sind die Gemeindewerke Erstfeld nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördern jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden Gebäuden, die ausserhalb der Bauzonen liegen.

Art. 7 Grundeigentümerinnen, Grundeigentümer

¹ Grundeigentümerinnen, Grundeigentümer im Sinne dieser Verordnung sind

- a) Eigentümerinnen, Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft,
- b) Baurechtsberechtigte an einem mit Wasser versorgten Gebäude,
- c) Eigentümerinnen, Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der Gemeindewerke Erstfeld mit Löschwasser versorgt wird,
- d) Eigentümerinnen, Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft.

Art. 8 Gebäude

Gebäude im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere

- a) Wohn- und Geschäftshäuser,
- b) industrielle und landwirtschaftliche Bauten,
- c) Anlagen aller Art, welche mit Wasser versorgt werden.

2. Kapitel: Öffentliche Wasserversorgungsanlagen

1. Abschnitt: Anlagen

Art. 9 Definition

¹ Für Planung, Erstellung, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen sind die aktuell anerkannten Regeln der Technik massgebend, die insbesondere in den Richtlinien des Schweizerischen Verbandes des Gas- und Wasserfaches (SVGW) enthalten sind.

² Als öffentliche Wasserversorgungsanlagen gelten

- a) Quelfassungen, Brunnenstuben und Reservoirs, aus welchen Wasser in das öffentliche Leitungsnetz gespeist wird,
- b) alle Zu- und Ableitungen zu den unter a) genannten Anlagen inkl. allfälliger Trinkwasserkraftwerke,
- c) das öffentliche Leitungsnetz,
- d) Pumpwerke für Grund-, Quell- oder Leitungswasser,
- e) die Hydrantenanlagen,
- f) die öffentlichen Brunnen,
- g) die Wassermesser.

³ Alle öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sind Eigentum der Gemeindewerke Erstfeld.

⁴ Die Gemeindewerke Erstfeld erlassen Vorschriften für die Nutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

Art. 10 Öffentliches Leitungsnetz

¹ Das öffentliche Leitungsnetz umfasst

- a) die Hauptleitungen,
- b) die Versorgungsleitungen,
- c) die Schieber in öffentlichen Leitungen,
- d) die Mess- und Verteilschächte.

² Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen angespiesen werden. In der Regel zweigen keine Hausanschlussleitungen von den Hauptleitungen ab.

³ Versorgungsleitungen sind öffentliche Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, ab denen die Grundstücke durch private Hausanschlussleitungen erschlossen werden.

Art. 11 Hydrantenanlagen

¹ Die Gemeindewerke Erstfeld sind verantwortlich für die Errichtung, die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten.

² Die Gemeindewerke Erstfeld tragen die Kosten der Hydranten und deren Zuleitung, einschliesslich des Anschlusses an die Haupt- oder Versorgungsleitung.

³ Die Gemeindewerke Erstfeld können Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten) den Verursachenden belasten. Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

⁴ Grundeigentümerinnen, Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Bestimmung der Standorte erfolgt durch die Gemeindewerke Erstfeld in Absprache mit der Feuerwehr Erstfeld und nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der Interessen der direkt betroffenen Grundeigentümerinnen, Grundeigentümer.

⁵ Die Hydrantenanlage wird der Feuerwehr unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

⁶ Die Gemeindewerke Erstfeld erlassen im Wasserreglement Vorschriften über die Benützung der Hydranten.

2. Abschnitt: Erstellung und Betrieb

Art. 12 Erstellung

¹ Die Gemeindewerke Erstfeld erstellen die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen aufgrund der Entwicklung von Wasserverbrauch und den Möglichkeiten zur Wasserbeschaffung.

² Die Gemeindewerke Erstfeld bestimmen die technischen Eigenheiten der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

Art. 13 Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen

¹ Alle Grundeigentümerinnen, Grundeigentümer räumen den Gemeindewerken Erstfeld gegen entsprechende Entschädigung das Durchleitungsrecht für Wasserversorgungsanlagen ein, auch wenn diese nicht für sie bestimmt sind. Sollte eine Leitung nur dem Anschluss der eigenen Liegenschaften dienen, so ist die Durchleitung kostenlos zu gestatten.

² Die Gemeindewerke Erstfeld legen im Reglement das Vorgehen zur Gewährung von Durchleitungsrechten sowie die Entschädigungsansätze der Durchleitungsrechte und Ertragsausfälle fest.

³ Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, ist das Verfahren gemäss Enteignungsgesetz einzuleiten.

⁴ Alle Grundeigentümerinnen, Grundeigentümer sind verpflichtet, das Anbringen von Kennmarken der Gemeindewerke Erstfeld auf ihrem Eigentum kostenlos zu gestatten. Die Bestimmung der Standorte erfolgt durch die Gemeindewerke Erstfeld und nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der Interessen der direkt betroffenen Grundeigentümerinnen, Grundeigentümer.

Art. 14 Verlegen öffentlicher Leitungen

¹ Für die Verlegung von bestehenden öffentlichen Leitungen sind die Gemeindewerke Erstfeld zuständig.

² Gründe für eine Verlegung sind insbesondere

- a) Neu- und Umbauten sowie Abbruch von Gebäuden über oder in unmittelbarer Nähe von öffentlichen Leitungen,
- b) Neubau, Sanierung oder Verlegung von Verkehrswegen,
- c) wenn die Sicherheit der Leitung nicht mehr gewährleistet ist.

³ Muss eine bestehende öffentliche Leitung verlegt werden, so sind die Kosten von den Gemeindewerken Erstfeld zu tragen.

⁴ Muss eine öffentliche Leitung, welche aufgrund eines Quartierplans, eines Quartiergestaltungsplans oder eines bewilligten Projekts gebaut wurde, jedoch innerhalb von 20 Jahren nach ihrem Bau verlegt werden, wird die Verursacherin, der Verursacher kostenpflichtig.

⁵ Muss eine öffentliche Leitung verlegt werden, so werden die bestehenden Durchleitungsrechte auf die neue Situation übertragen.

3. Kapitel: Private Wasserversorgungsanlagen

1. Abschnitt: Grundlagen

Art. 15 Definition

¹ Als private Wasserversorgungsanlagen gelten

- a) die Gebäudeanschlussleitungen,
- b) die Gebäudeinstallationen,
- c) die privaten Wasserversorgungen.

Art. 16 Vorschriften

¹ Die Gemeindewerke Erstfeld können Vorschriften über die privaten Wasserversorgungsanlagen erlassen, insbesondere über

- a) die Erstellung,
- b) den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
- c) den Betrieb,
- d) den Unterhalt,
- e) die Demontage.

² Die Gemeindewerke Erstfeld können die Einhaltung ihrer Vorschriften über die privaten Wasserversorgungsanlagen vor Ort kontrollieren. Den Gemeindewerken Erstfeld ist daher der Zugang zu den privaten Wasserversorgungsanlagen zu ermöglichen.

³ Die Gemeindewerke Erstfeld können private Wasserversorgungsanlagen in ihr Eigentum übernehmen, sofern daran ein öffentliches Interesse besteht.

2. Abschnitt: Gebäudeanschlussleitungen

Art. 17 Definition

¹ Die Gebäudeanschlussleitung erstreckt sich von der Anschlussstelle an die öffentliche Leitung bis zum Wasserzähler im Gebäude.

² Die Gebäudeanschlussleitung ist Eigentum der entsprechenden Grundeigentümerin, des Grundeigentümers.

Art. 18 Kosten

¹ Die Kosten für die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt und die Demontage von Gebäudeanschlussleitungen tragen die entsprechenden Grundeigentümerinnen, Grundeigentümer. In besonderen Fällen können sich die Gemeindewerke Erstfeld an den Kosten beteiligen.

² Die Gemeindewerke Erstfeld übernehmen die Mehrkosten einer privaten Zuleitung, die infolge eines Hydrantenanschlusses eine höhere Dimension aufweisen muss.

Art. 19 Ausführung

¹ Die Gemeindewerke Erstfeld bestimmen die Art der Ausführung der Gebäudeanschlussleitung. Wenn möglich werden die Interessen der direkt betroffenen Grundeigentümerinnen, Grundeigentümer berücksichtigt.

² Die Gemeindewerke Erstfeld bewilligen für ein Grundstück in der Regel nur einen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung. Weitere Anschlüsse (z.B. für Nebengebäude auf derselben Liegenschaft) sind vom Gebäudeanschluss des Hauptgebäudes zu erstellen und gehen zu Lasten der entsprechenden Grundeigentümerin, des Grundeigentümers.

3. Abschnitt: Gebäudeinstallationen

Art. 20 Definition

¹ Als Gebäudeinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile in Gebäuden nach dem Wasserzähler bezeichnet.

² Die Gebäudeinstallation ist Eigentum der Grundeigentümerin, des Grundeigentümers.

Art. 21 Kosten

Die Kosten für die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt und die Demontage von Gebäudeinstallationen trägt die entsprechende Grundeigentümerin, der Grundeigentümer.

4. Abschnitt: Private Wasserversorgungen

Art. 22 Definition

Als private Wasserversorgungen gelten autonome Wasserversorgungen, welche nicht mit den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen verbunden sind.

Art. 23 Kosten

Die Kosten für die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt und die Demontage von privaten Wasserversorgungen trägt die entsprechende Grundeigentümerin, der Grundeigentümer.

5. Abschnitt: Erstellung und Betrieb

Art. 24 Bewilligungspflicht

¹ Jeder Anschluss einer privaten Wasserversorgungsanlage an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und jede Änderung eines solchen Anschlusses muss durch die Gemeindewerke Erstfeld bewilligt werden.

² Jede vorübergehende und dauernde Benützung von Anlagen der Gemeindewerke Erstfeld ist bewilligungspflichtig. Dies gilt insbesondere für den Bezug von Bauwasser und für andere vorübergehende Bezüge.

³ Die Gemeindewerke Erstfeld können die Bewilligung verweigern, wenn die Bedingungen aus der Verordnung und dem darauf gestützten Reglement nicht erfüllt sind oder die anzuschliessenden Installationen und Anlagen nicht dem Stand der Technik bzw. den Richtlinien des SVGW entsprechen.

⁴ Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber den Gemeindewerken Erstfeld kostenpflichtig.

Art. 25 Installationsbewilligung

¹ Gebäudeanschlussleitungen und Gebäudeinstallationen dürfen nur durch Fachpersonen erstellt, verändert oder erweitert werden, die im Besitz einer Installationsbewilligung der Gemeindewerke Erstfeld sind.

Art. 26 Erstellung und Unterhalt

¹ Gebäudeanschlussleitungen und Gebäudeinstallationen haben dem Stand der Technik und den Richtlinien des SVGW zu entsprechen.

² Gebäudeanschlussleitungen und Gebäudeinstallationen dürfen nur von einer ausgewiesenen Fachperson erstellt und verändert werden.

³ Die Eigentümerin, der Eigentümer hat dauernd für ein einwandfreies Funktionieren seiner privaten Wasserversorgungsanlagen zu sorgen.

⁴ Den Gemeindewerken Erstfeld ist zur Kontrolle der Gebäudeinstallation sowie zur Ablesung der Wasserzähler Zutritt zu ermöglichen.

⁵ Vorschriftswidrige Gebäudeanschlussleitungen und Gebäudeinstallationen sind auf schriftliche Aufforderung der Gemeindewerke Erstfeld innerhalb einer gesetzten Frist durch die Grundeigentümerin, den Grundeigentümer instand stellen zu lassen. Unterlässt sie/er dies, so können die Gemeindewerke Erstfeld die Mängel auf Kosten der Grundeigentümerin, des Grundeigentümers beheben lassen.

Art. 27 Anschluss- und Durchleitungsrechte für private Leitungen

¹ Die Gemeindewerke Erstfeld können jede Grundeigentümerin, jeden Grundeigentümer verpflichten, anderen Grundeigentümerinnen, Grundeigentümern

- a) den Anschluss an ihre/seine Gebäudeanschlussleitung zu gewähren,
- b) die Durchleitung von Gebäudeanschlussleitungen durch ihr/sein Grundstück zu gewähren.

² In diesem Fall hat die neu anschliessende Grundeigentümerin, der Grundeigentümer, der anderen Grundeigentümerin, dem Grundeigentümer eine Entschädigung zu bezahlen. An den Unterhalts-, Betriebs- und allfälligen Erneuerungskosten von gemeinsam genutzten Gebäudeanschlussleitungen hat sich die neu anschliessende Grundeigentümerin, der Grundeigentümer zu beteiligen.

³ Die Entschädigungsansätze der Durchleitungsrechte und Ertragsausfälle werden durch die Gemeindewerke im Reglement festgelegt.

Art. 28 Verlegen privater Leitungen

Muss aus irgendwelchen Gründen eine bestehende Gebäudeanschlussleitung verstärkt, verlegt oder verändert werden, hat die Verursacherin, der Verursacher der Änderung die entstehenden Kosten vollumfänglich zu übernehmen. Die Gemeindewerke Erstfeld bestimmen die Art der Ausführung. Dabei wird nach Möglichkeit auf die Interessen der Grundeigentümerin, des Grundeigentümers Rücksicht genommen.

4. Kapitel: Wasserabgabe

Art. 29 Messeinrichtungen

¹ Der Wasserbezug aus dem öffentlichen Leitungsnetz wird grundsätzlich mit einem Wasserzähler erfasst.

² In Ausnahmefällen können die Gemeindewerke Erstfeld einen Wasserbezug ohne Wasserzähler bewilligen.

Art. 30 Vorübergehende Wasserbezüge

Jeder vorübergehende Wasserbezug und jede vorübergehende Benützung von Anlagen der Gemeindewerke Erstfeld ist bewilligungspflichtig. Dies gilt insbesondere für den Bezug von Bauwasser.

Art. 31 Wasserabgabe an Dritte

¹ Es ist verboten, ohne Bewilligung der Gemeindewerke Erstfeld Wasser an Dritte abzugeben oder Wasser von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.

² Das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen sind verboten.

Art. 32 Einschränkungen der Wasserabgabe

¹ Die Gemeindewerke Erstfeld können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen, insbesondere

- a) im Falle höherer Gewalt,
- b) bei Betriebsstörungen,
- c) bei Wasserknappheit,
- d) bei Brandfällen,
- e) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
- f) bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen,
- g) wenn private Wasserversorgungsanlagen die allgemeine Versorgungssicherheit gefährden.

² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügerinnen, Wasserbezügern rechtzeitig bekannt gegeben.

³ Die Gemeindewerke Erstfeld können die Wasserabgabe an einzelne Wasserbezügerinnen, Wasserbezüger unterbrechen, wenn die entsprechenden privaten Wasserversorgungsanlagen die Sicherheit der Wasserversorgung gefährden.

⁴ Bei öffentlichen und privaten Brunnen, welche dauernd oder nur teilweise in Betrieb sind, können die Gemeindewerke Erstfeld geeignete technische Massnahmen vorschreiben, um den Durchfluss zu begrenzen. Die Realisierungskosten dieser Massnahmen trägt grundsätzlich die Besitzerin, der Besitzer des entsprechenden Brunnens. Die Gemeindewerke Erstfeld können sich an diesen Kosten beteiligen.

⁵ Die Gemeindewerke Erstfeld sind für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie haften jedoch nicht für Schäden, welche durch Unterbrüche in der Wasserlieferung verursacht werden und gewähren deswegen auch keine Ermässigung der Gebühren.

Art. 33 Haftung der Wasserbezüger

¹ Die Grundeigentümerin, der Grundeigentümer haftet gegenüber den Gemeindewerken Erstfeld für alle Schäden an den Einrichtungen der Gemeindewerke Erstfeld, welche durch Nichtbeachtung von Verordnung oder Reglement entstehen, auch dann, wenn Mieterinnen, Mieter, Pächterinnen, Pächter oder Drittpersonen verantwortlich sind.

² Für zeitlich begrenzte Wasserbezüge für Bauten und Anlässe haften die verantwortlichen Organe oder Institutionen.

Art. 34 Kündigung des Wasserbezugs

Will die Grundeigentümerin, der Grundeigentümer kein Wasser mehr beziehen, hat sie/er dies den Gemeindewerken Erstfeld drei Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.

Art. 35 Eigentumswechsel

Jeder Eigentumswechsel eines Grundstücks ist den Gemeindewerken Erstfeld rechtzeitig zu melden. Bis zum Eingang dieser Meldung ist die bisherige Grundeigentümerin, der Grundeigentümer für die Bezahlung der Wasserrechnung haftbar.

Für den Wasserbezug und allfällige Gebühren für leer stehende Wohnungen oder Gebäude und unbenützte Anlagen ist die entsprechende Grundeigentümerin, der Grundeigentümer gegenüber den Gemeindewerken Erstfeld allein haftbar.

5. Kapitel: Finanzierung

Art. 36 Eigenwirtschaftlichkeit

¹ Die Gemeindewerke Erstfeld führen die Wasserversorgung finanziell selbsttragend. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere

- a) die Konzessionskosten,
- b) die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen),
- c) die Kosten für Aus- und Weiterbildung des Personals,
- d) die Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen,
- e) die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände,
- f) die Kosten für technologische Weiterentwicklungen.

² Das Budget der Wasserversorgung ist durch die Einwohnergemeindeversammlung Erstfeld zu genehmigen.

³ Die Gemeindewerke Erstfeld führen für die Wasserversorgung eine separate Rechnung.

Art. 37 Gebühren

¹ Die Abgabe von Wasser erfolgt gegen Gebühren, grundsätzlich in der Form von einmaligen Anschlussgebühren und wiederkehrenden Gebühren.

² Die Einwohnergemeindeversammlung Erstfeld erlässt eine Tarifordnung, in der die Gebühren für die Wasserabgabe festgelegt sind.

³ Bei der Gestaltung der Tarife wird das Verursacherprinzip berücksichtigt.

⁴ Vorbehalten sind die heute bestehenden „alten Wasserrechte“.

⁵ In ausserordentlichen Fällen können die Gemeindewerke Erstfeld spezielle Wasserlieferverträge abschliessen.

6. Kapitel: Strafbestimmungen und Rechtsschutz

Art. 38 Zuwiderhandlungen

¹ Mit Busse bis zu CHF 5000 wird bestraft, wer

- a) Manipulationen vornimmt, welche die Messungen des Wasserverbrauchs über Wasserzähler beeinträchtigen,
- b) den Gemeindewerken Erstfeld oder den mit Kontrollen beauftragten Dritten den Zutritt verweigert,
- c) einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Einzelverfügung zuwiderhandelt,
- d) in anderer Weise dieser Verordnung und dem darauf gestützten Reglement zuwiderhandelt.

² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des kantonalen Rechts und des Bundesrechts.

³ Die Gemeindewerke Erstfeld verfügen erstinstanzlich Bussen nach dieser Bestimmung. Der Weiterzug richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 39 Rechtsschutz

¹ Alle Verfügungen der Gemeindewerke Erstfeld können innert 20 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet beim Einwohnergemeinderat Erstfeld mittels Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

² Es wird auf die Bestimmungen über die Verordnung der Verwaltungsrechtspflege verwiesen.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 40 Aufhebung und Änderungen bisherigen Rechts

Es ist aufgehoben: Das Reglement über die Abgabe von Wasser vom 25. April 1968.

Art. 41 Reglement über die Abgabe von Wasser

Die Gemeindewerke Erstfeld erlassen ein Reglement mit den Ausführungsbestimmungen der Verordnung.

Art. 42 Inkrafttreten

Die Verordnung über die Wasserversorgung Erstfeld wird durch die Einwohnergemeindeversammlung Erstfeld genehmigt und tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	3
Art. 2 Zuständigkeit.....	3
Art. 3 Sach- und Betriebsmittel	3
Art. 4 Rechtliche Mittel.....	4
Art. 5 Monopol	4
Art. 6 Umfang der Versorgungspflicht	4
Art. 7 Grundeigentümerin, Grundeigentümer	5
Art. 8 Gebäude	5
2. Kapitel: Öffentliche Wasserversorgungsanlagen	5
1. Abschnitt: Anlagen	5
Art. 9 Definition	5
Art. 10 Öffentliches Leitungsnetz.....	5
Art. 11 Hydrantenanlagen	6
2. Abschnitt: Erstellung und Betrieb	6
Art. 12 Erstellung	6
Art. 13 Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen	6
Art. 14 Verlegen öffentlicher Leitungen	7
3. Kapitel: Private Wasserversorgungsanlagen	8
1. Abschnitt: Grundlagen	8
Art. 15 Definition	8
Art. 16 Vorschriften	8
2. Abschnitt: Gebäudeanschlussleitungen	8
Art. 17 Definition	8
Art. 18 Kosten	8
Art. 19 Ausführung	9
3. Abschnitt: Gebäudeinstallationen	9
Art. 20 Definition	9
Art. 21 Kosten	9
4. Abschnitt: Private Wasserversorgungen	9
Art. 22 Definition	9
Art. 23 Kosten	9

5. Abschnitt: Erstellung und Betrieb	10
Art. 24 Bewilligungspflicht	10
Art. 25 Installationsbewilligung	10
Art. 26 Erstellung und Unterhalt	10
Art. 27 Anschluss- und Durchleitungsrechte für private Leitungen.....	10
Art. 28 Verlegen privater Leitungen.....	11
4. Kapitel: Wasserabgabe	12
Art. 29 Messeinrichtungen.....	12
Art. 30 Vorübergehende Wasserbezüge	12
Art. 31 Wasserabgabe an Dritte	12
Art. 32 Einschränkungen der Wasserabgabe	12
Art. 33 Haftung der Wasserbezüger	13
Art. 34 Kündigung des Wasserbezugs	13
Art. 35 Eigentumswechsel.....	13
5. Kapitel: Finanzierung	14
Art. 36 Eigenwirtschaftlichkeit	14
Art. 37 Gebühren	14
6. Kapitel: Strafbestimmungen und Rechtsschutz	15
Art. 38 Zuwiderhandlungen	15
Art. 39 Rechtsschutz	15
7. Kapitel: Schlussbestimmungen	16
Art. 40 Aufhebung und Änderungen bisherigen Rechts.....	16
Art. 41 Reglement über die Abgabe von Wasser.....	16
Art. 42 Inkrafttreten	16